

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2003

Nr. 2003/1476

Gemeinden: Aufhebung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen die Einwohner-gemeinde Wangen

1. Feststellungen

1.1 Aufsichtsrechtliches Verfahren

Mit RRB Nr. 392 vom 23. Februar 1999 wurde ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Einwohnergemeinde Wangen eröffnet. Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion hat das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) die Gemeinde auf ihr Haushaltsungleichgewicht seit 1991 aufmerksam gemacht und mit mehreren Schreiben darum gebeten, entsprechende Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, um den Bilanzfehlbetrag raschmöglichst abzubauen. Als gesetzliche Grundlage dazu diene das Gemeindegesetz, § 144 Absatz 2, welches einen mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung fordert sowie das Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2, Ausgabe 1996, Seite 158, welches vorgibt, dass ein Bilanzfehlbetrag innert 3 – 8 Jahren abgebaut werden muss.

Die Jahresrechnung 1998 zeigte einen erneuten Aufwandüberschuss aus der Laufenden Rechnung von ca. CHF 406'000 auf. Somit wuchs der Bilanzfehlbetrag auf eine Grösse von CHF Mio. 4,153.

Mit RRB Nr. 392 im Jahre 1999 wurde die Gemeinde angehalten, für das Budgetjahr 2000 eine ausgeglichene Laufende Rechnung zu verabschieden, unter Abschreibung des Bilanzfehlbetrages um mindestens einen Achtel seines Bestandes per Ende 1999. Ein allfällig höherer Ertragsüberschuss sei gemäss Rechnungsmodell für weitere Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag zu verwenden. Es wurde weiterhin beschlossen, dass, falls die Gemeinde per 2000 keinen Voranschlag genehmigt, der die Vorgaben des Kantons erfüllt, der Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen umgehend durch den Regierungsrat festgelegt wird. Im weiteren wurde die Gemeinde Wangen b. Olten angehalten, inskünftig den Finanzplan und die Budgets so zu gestalten, dass der Bilanzfehlbetrag bis spätestens 31.12.2004 vollständig abgebaut wird.

1.2 Entwicklung

Bereits im Rechnungsjahr 1999 konnte rund ein Achtel des Bilanzfehlbetrages per 1998 als Ertragsüberschuss ausgewiesen werden. Die Vorgabe von ca. CHF 455'000 (1/8 des Bilanzfehlbetrages von CHF 3.643 Mio. per 1999) wurde im Voranschlag 2000 mit ca. CHF 607'000 sogar übertroffen. Der Rechnungsabschluss 2000 fiel mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 1,807 Mio. wieder positiv aus. Im weiteren wurde auch in den beiden Rechnungsjahren 2001 und 2002 positiv abgeschlossen, sodass der letztlich bestehende Bilanzfehlbetrag von CHF 1,631 Mio. per 2001 mit

dem Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung von CHF 2,012 Mio. Ende 2002 vollständig abgebaut werden konnte.

Die Ergebnisse haben sich wie folgt entwickelt:

Rechnungsjahr	Bilanzfehlbetrag 1.1. gerundet	Abbau Laufendes Jahr	Bilanzfehlbetrag 31.12. gerundet
1999	-4'153'000	510'000	-3'643'000
2000	-3'643'000	1'807'000	-1'836'000
2001	-1'836'000	205'000	-1'631'000
2002	-1'631'000	1'631'000	0

2. Erwägungen

Die Gründe für die jeweiligen überaus positiven Rechnungsergebnisse liegen in der Hauptsache bei den steigenden Steuererträgen und den verminderten Passivzinsen, da der Fremdkapitalbezug zu günstigeren Konditionen erfolgen konnte. Die neuen Spezialfinanzierungsvorschriften führten zu einer massiven Erhöhung der Abwassergebühr. Dadurch wurde der steuerfinanzierte Haushalt vorallem im 2002 entlastet. Im weiteren hat im Jahre 1999 eine Desinvestition (Rückzahlung der Stiftung Marienheim) von CHF 1,5 Mio für Um- und Neubau Marienheim zu einer Reduktion des Gesamtkredites geführt. Die daraus resultierenden verminderten Abschreibungen entlasteten die Laufende Rechnung etwas.

Die Bestrebungen zur Sanierung des Gemeindehaushaltes der Einwohnergemeinde haben sich gelohnt und finden ihren Niederschlag in den Zahlen. Die Vorgabe zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages bis 31.12.2004 sind per 31.12.2002 erfüllt. Damit hat die Gemeinde das Ziel zwar 2 Jahre vor der vom Regierungsrat eingeräumten Frist erreicht, aber die gesetzlichen Vorgaben immer noch um 4 Jahre überschritten. Als weiterer Wermutstropfen bleibt ferner, dass die Nettoverschuldung mit CHF 3896.--/Kopf immer noch überdurchschnittlich hoch ist.

Der Finanzplan und das Gebaren der Gemeinde zeigten bei Einleitung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens, dass ohne Intervention des Kantons der Bilanzfehlbetrag über weitere Jahre angestiegen wäre und vor dem Jahr 2007 kein Abbau absehbar war. Noch für das Jahr 2001 war ein Fehlbetrag von über CHF 6 Mio. prognostiziert. Der sanfte, aber andauernde Druck seitens des Kantons war notwendig, um der Gemeinde ihre Verantwortlichkeiten auch bei der Festsetzung des Steuerfusses aufzuzeigen. Dass es der Gemeinde nicht an günstigen Voraussetzungen fehlt, zeigt die Tatsache, dass auch während der ganzen Sanierungsphase der Steuerfuss nie über 130 angehoben werden musste. Nichtsdestotrotz bedurfte es einer aufwendigen Kommunikation und Begleitung, um bei

der Gemeinde Verständnis dafür zu finden, dass bei der Festsetzung des Steuerfusses das Haushaltsgleichgewicht eben eine Rolle spielen muss. Dank der Kooperationsbereitschaft der Gemeindebeholden ist es schliesslich gelungen, dieses Ziel ohne das Ergreifen weiterer aufsichtsrechtlicher Massnahmen zu erfüllen.

3. Verfahrenskosten

Im Zusammenhang mit dem aufsichtsrechtlichen Verfahren und der damit notwendigen Untersuchung und Beratung wurden seit 1998 über 200 Stunden aufgewandt. Es sind somit Kosten von Fr. 25'000.— entstanden. Die Kosten dieses Verfahrens und der ausserordentlichen Beratungstätigkeit können gemäss § 211 Abs. 3 der Gemeinde auferlegt werden. In Anwendung von § 31 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gebührentarifs vom 24.10.1979 (BGS 615.11; GebT) sind der Gemeinde davon Fr. 7'500.— aufzuerlegen.

4. Beschluss

– gestützt §§ 136, 143, 144, 206 ff und 211 f GG und § 31 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 GebT–

4.1 Das mit RRB Nr. 392 vom 23. Februar 1999 eingeleitete aufsichtsrechtliche Verfahren gegen die Einwohnergemeinde Wangen betreffend Haushaltsgleichgewicht wird eingestellt.

4.2 An die im Zusammenhang mit dem Verfahren, der Untersuchung und der ausserordentlichen Beratungstätigkeit aufgelaufenen Kosten sind von der Einwohnergemeinde Wangen Fr. 7'500.— zu bezahlen. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen an die Staatskasse des Kantons Solothurn (431000/46630) einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen bei Olten

Verfahrens-, Untersuchungs-

und Beratungskosten:	Fr. 7'500.--	(Kto. 431000/46630)
	<u>Fr. 7'500.--</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit GRO, PRI (4)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Oberamt Olten-Gösgen, intern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen b. Olten, **LSI, Versand mit**

Rechnung durch: Departement des Innern, SAP-Pooling, Frau Buzzetti